

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts

in Kiel.

Stück 12.

Kiel, den 2. Juli

1929.

Inhalt: 94. Befreiung der Gemeindegäuser von der vorläufigen Grundvermögenssteuer (S. 125). — 95. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (S. 126). — 96. Seemannsmission im Jahre 1928 (S. 127). — 97. Bezeichnung der zum Barrbezirk Rethwisch — Kirchengemeinde Oldesloe — gehörigen Ortschaften (S. 127). — 98. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling (S. 128). — 99. Kollekte für den Jerusalemverein und den Ev.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel (S. 128). — 100. Staatsgesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts (S. 129). — 101. Richtlinien für die Ausführung des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchensteuerrechts (S. 130). — Personalien.
Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 94. Befreiung der Gemeindegäuser von der vorläufigen Grundvermögenssteuer.

Kiel, den 24. Juni 1929.

Nachstehenden Auszug aus einer Entscheidung des Obergerichtungsgerichts vom 13. November 1928 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

... Es handelt sich lediglich um die Frage, ob die Befreiungsvorschrift des § 15 Abs. 1 des Grundvermögenssteuergesetzes in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Buchstabe g, i des Kommunalabgabengesetzes auf den in dem Gemeindegause der Beschwerdeführerin befindlichen großen Saal anwendbar ist, was die Vorinstanzen abgelehnt haben. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Vorentscheidung hält die Steuerbefreiung nicht für gerechtfertigt, weil der große Saal nicht ausschließlich den Zwecken der Kirche diene. Eine Ausschließlichkeit der Verwendung für derartige Zwecke ist aber nach § 24 Abs. 1 Buchstabe i des Kommunalabgabengesetzes nicht erforderlich. Wenn vielmehr ein Grundstück oder Grundstücksteil in der Hauptsache für die Zwecke einer der dort bezeichneten Anstalten oder Körperschaften unmittelbar benutzt wird, so wird die Steuerfreiheit nicht dadurch ausgeschlossen, daß nebenher auch eine anderweitige Verwendung stattfindet (vgl. die entsprechenden Ausführungen des Gerichtshofes zur Frage der Zweckbestimmung zum öffentlichen Dienste

Ausgegeben Kiel, den 6. Juli 1929.

oder Gebrauche gemäß § 24 Abs. 1c in den Entscheidungen vom 23. November 1900 und 25. Oktober 1910, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 38 Seite 163, Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 32 Seite 484, 485, und Köll-Freund, Kommunalabgabengesetz, 8. Auflage Seite 108f., Anmerkung 11, ferner zur Frage der Hauszinssteuerpflicht, Entscheidung vom 3. April 1928 — VI. D. 11. 27 — Pape, Das Preussische Hauszins- und Grundvermögenssteuerrecht, Seite 32 ff. Nr. 28 a). Der Berufsausschuß hätte daher, wenn er die Benutzung des Saales durch den Evangelischen Bund und die anderen in der Vorentscheidung angeführten Vereinigungen nicht als unmittelbare Verwendung für kirchliche Zwecke glaubte anerkennen zu können, prüfen müssen, ob demgegenüber nicht die im Saale gleichfalls stattfindenden Veranstaltungen der Kirchengemeinde selbst überwiegen. Im übrigen dient aber auch die Überlassung des Saales an jene Vereinigung jedenfalls zu einem großen Teil durchaus kirchlichen Zwecken. Wie die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf § 32 der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Schleswig-Holstein (Gesetzsammlung 1924, S. 321 ff.) zutreffend geltend macht, gehört zu den Aufgaben der Kirche auch die Förderung der christlichen Gemeindetätigkeit (vgl. Urteil vom 1. Juli 1910, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 57 Seite 156 ff.). Hierunter fällt in erster Linie die Benutzung des Saales durch den Kirchenvorstand in der Art, wie sie nach Angabe der Beschwerdeführerin im Jahre 1926 zwölfmal und somit erheblich häufiger als durch eine der anderen Vereinigungen stattgefunden hat. Im Rahmen der kirchlichen Betätigung dieser Art liegt aber auch die Förderung von im christlichen Sinne wirkenden Vereinen, zu denen jedenfalls diejenigen Vereinigungen gehören, denen nächst dem Kirchenvorstande selbst am häufigsten (je fünfmal im Jahre 1926) der Raum zur Verfügung gestanden hat, nämlich der Evangelischen Frauenhilfe und der nach seiner Satzung dem Kirchenvorstand unterstellte Jugendverein Gekboom. Da nach der glaubhaften Angabe der Beschwerdeführerin der Saal lediglich gegen Erstattung der Selbstkosten den Vereinen überlassen wird und auch nach der ganzen Sachlage jeder Anhalt für die Annahme einer Absicht der Gewinnerzielung fehlt, so erfolgt die in dieser Weise jenen Vereinigungen gewährte Unterstützung um kirchlicher Zwecke willen. Diesen Zwecken wird der Gemeindefaal zum mindesten überwiegend nutzbar gemacht, und zwar nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar, da die Verfügung darüber nicht etwa dauernd oder für einen bestimmten Zeitabschnitt einem Verein oder sonstigen Dritten eingeräumt, sondern die Bestimmung über die Verwendung des Saales der Kirchengemeinde, bezw. dem Kirchenvorstande vorbehalten ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 3174 (VI).

S i m o n i s.

Nr. 95. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.

Kiel, den 26. Juni 1929.

Auf das diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts beigegefügte Flugblatt des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte weisen wir die Herren Geistlichen und die

Kirchenvorstände besonders hin. Gerade die körperliche Mitgliedschaft von Kirchenvorständen ist besonders empfehlenswert, weil es dadurch ermöglicht wird, daß die wertvollen Veröffentlichungen des Vereins in Pfarrbibliotheken oder dergleichen dauernd aufbewahrt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2039 (I).

Nr. 96. Seemannsmission im Jahre 1928.

Riel, den 26. Juni 1929.

Der Jahresbericht der Deutschen evangelischen Seemannsmission für das Jahr 1928 — zugleich 42. Jahresbericht des deutsch-lutherischen Seemannsfürsorgeverbandes (G. V.), Hannover-Altona — ist erschienen und in je einem Exemplar sämtlichen Pfarrämtern unserer Landeskirche zugegangen. Wir weisen die Herren Pastoren und Kirchenvorstände auf die bedeutamen Ausführungen dieses Jahresberichts empfehlend hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2034 (VIII).

Nr. 97. Bezeichnung der zum Pfarrbezirk Kethwisch — Kirchengemeinde Oldesloe — gehörigen Ortschaften.

Riel, den 29. Juni 1929.

Der § 2 der Bekanntmachung vom 21./24. Oktober 1903 — Kirchl. Ges. = u. V.-Bl. 1903, Seite 85 — erhält, nachdem der Name Kethwischdorf in Kethwisch geändert ist und die Ortschaften und Gutsbezirke Steensrade, Frauenholz, Tralauerholz, Altenweide, Treuholz und Kleinboden in die Landgemeinde Kethwisch eingemeindet sind sowie der Gutsbezirk Krummbek in die Landgemeinde Barkhorst eingemeindet ist, folgende Fassung:

„Dem dritten Pastor wird für die von ihm zu vollziehenden Amtshandlungen ein besonderer Pfarrbezirk zugeteilt, welcher aus den Landgemeinden Kethwisch, Meddewade, Benstaven, Schulenburg, Hohenholz, Schmachthagen und dem zur Landgemeinde Barkhorst gehörigen früheren Gutsbezirk Krummbek besteht. Im übrigen wird die Geschäftsverteilung zwischen den Geistlichen der Oldesloer Gemeinde durch das Landeskirchenamt näher geregelt.“

In § 3 ist zu setzen statt „Kethwischdorf“ „Kethwisch“.

Diese Urkunde tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. B. 2257.

Nr. 98. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Kiel, den 3. Juli 1929.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 11. Sonntag nach Trin. (11. 8. 1929) zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling (Holst.) eine allgemein verbindliche Kollekte bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets abzuhalten ist.

Die Herren Pröpste (Landesuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Commerz- und Privatbank in Neumünster (Postcheckkonto der Bank: Hamburg 1395) oder auf dessen Postcheckkonto: Hamburg 3510 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3830 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 99. Kollekte für den Jerusalemverein und den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel.

Kiel, den 29. Juni 1929.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 10. Sonntag nach Trinitatis (4. August 1929) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Jerusalemvereins und des Evangelisch-lutherischen Zentralvereins für Mission unter Israel abzuhalten ist. Wir verweisen auf das diesem Stück des Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. beiliegende Flugblatt des Jerusalemvereins.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung, unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung an uns, je zur Hälfte auf das Konto des Evangelisch-lutherischen Zentralvereins für Mission unter Israel in Leipzig bei der Filiale der Deutschen Bank in Leipzig und auf das Konto des Jerusalemvereins bei der Kur- und Neumärkischen Ritterchaftlichen Darlehnskasse in Berlin W 8, Wilhelmsplatz 6, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3759 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 100. Staatsgesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts.

Kiel, den 1. Juli 1929.

Zu dem Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts vom 4. Dezember 1928 — Kirchl. Gef.-u. V.-Bl. 1929, S. 65 f. — ist das ergänzende Staatsgesetz nunmehr unter dem 3. Mai 1929 — Preuß. Gef.-S. S. 35 — erlassen worden, welches wir nachstehend bekanntgeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3828.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

§ 2.

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 (Gesetzsammlung S. 41) findet füngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach Maßgabe der anliegenden¹⁾ Notverordnungen des Kirchensenats der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 24. Oktober 1928 und des Landeskirchenvorstandes der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover vom 10. Oktober 1928 sowie des anliegenden²⁾ Kirchengesetzes der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 4. Dezember 1928 erhoben werden.

§ 3.

Artikel II.

Verordnungen der Kirchenregierungen über Änderung der Tariffätze der Einkommensteuer bedürfen der Genehmigung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den anliegenden Kirchengesetzen und Notverordnungen in Kraft. Das vorstehende vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Mai 1929.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Befer.

¹⁾ Die Notverordnungen der übrigen preußischen Landeskirchen werden hier nicht mit abgedruckt.

²⁾ Das für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche in Frage kommende Kirchengesetz ist im Kirchl. Gef.-u. Verordn.-Bl. 1929, S. 65 bekanntgegeben.

Nr. 101. Richtlinien für die Ausführung des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchensteuerrechts vom 4. Dezember 1928 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1929, Seite 65 —

Riel, den 1. Juli 1929.

Auf Grund des Artikels V des vorbezeichneten Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchensteuerrechts geben wir folgende Richtlinien bekannt:

1. Heranziehung zur Reichsvermögenssteuer.

Die Bestimmungen gelten in der gleichen Weise für das ältere wie für das neue Steuerrecht.

Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern nunmehr auch Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer beschließen. Jedoch sind die Zuschläge zur Einkommensteuer anzurechnen. Die Anrechnung ist gegenseitig. Ist der Zuschlag zur Einkommensteuer niedriger als der Zuschlag zur Vermögenssteuer, so kommt der Zuschlag zur Vermögenssteuer nur mit dem überschießenden Betrage zur Erhebung. Ist der Zuschlag zur Einkommensteuer höher, so kann er nur bis zur Höhe des Zuschlags zur Vermögenssteuer auf diese angerechnet werden. In beiden Fällen ist das Ergebnis, daß nur der jeweilig höhere Betrag gezahlt wird. Ist etwa ein und derselbe Steuerpflichtige sowohl zu Zuschlägen zur Reichsvermögenssteuer wie zu Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern kirchlich veranlagt, so stehen zur gegenseitigen Anrechnung auf der einen Seite die Summe der Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern, auf der anderen Seite der Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer einander gegenüber; auch in diesem Falle hat der Steuerpflichtige nur den höheren Betrag zu entrichten, also entweder die Summe der Zuschläge zur Reichseinkommensteuer und zu den Realsteuern oder den Zuschlag zur Vermögenssteuer.

Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft werden mit ihrem Anteile am Gesellschaftsvermögen nicht besonders zur Reichsvermögenssteuer veranlagt, vielmehr wird nur die Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft insgesamt mit ihrem Vermögen veranlagt (§ 2 c des Vermögenssteuergesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 233 —). Vom Standpunkt des Kirchensteuerrechts ist aber, da die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften keine juristische Personen sind, jeder Teilhaber mit Bezug auf einen seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechenden Bruchteil der auf die Gesellschaft veranlagten Vermögenssteuer für steuerpflichtig zu erachten. Da hierüber insbesondere wegen der Vorschrift des § 46 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 214 — Zweifel entstehen können, ist in den neuen Gesetzen bestimmt, daß bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögenssteuer der Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen ist.

Für den Fall des mehrfachen Wohnsitzes ist auch für die Verteilung der nach Maßgabe der Reichsvermögenssteuer veranlagten Kirchensteuer auf die beteiligten Kirchengemeinden die sinngemäße Anwendung des § 4 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 vorgesehen. Nach

Lage der Verhältnisse wird für das Rechnungsjahr 1929 die Reichsvermögenssteuer 1928 als Grundlage der Kirchensteuer zu gelten haben.

Da der Herr Reichsfinanzminister in seinem Erlaß vom 24. April 1929 — S. 2270 — 1150 — hinsichtlich der Heranziehung der Reichsvermögenssteuer die Finanzämter noch nicht mit Weisungen versehen konnte, wird es sich empfehlen, daß die Kirchengemeinden und -verbände sich über die Heranziehung der Reichsvermögenssteuer erst mit dem zuständigen Finanzamte in Verbindung setzen.

2. Heranziehung der Realsteuern.

Diese Bestimmungen haben nur für Kirchengemeinden mit neuem Steuerrecht Bedeutung.

In dem neuen Gesetz ist zugelassen, daß die Kirchengemeinden, wenn sie von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen können. Hierdurch ist die Vorschrift des § 10, Abs. 3, Satz 1 der Kirchensteuergesetze beseitigt und der bereits bisher geübten Verwaltungspraxis eine zweifelsfreie gesetzliche Grundlage gegeben worden. Indessen bleibt nach wie vor auf Innehaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Heranziehung der Einkommensteuer und der Realsteuern zu achten. Insbesondere dürfen Zuschläge zu den Realsteuern, die das Dreifache der Zuschläge zur Einkommensteuer übersteigen, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Gesetzesänderung erlangt rückwirkende Kraft schon vom 1. April 1928 an. Im Rechtsmittelverfahren getroffene rechtskräftige Entscheidungen von Einzelfällen bleiben jedoch unberührt.

3. Kirchgeld.

Die neuen Bestimmungen sind nur für Kirchengemeinden mit neuem Steuerrecht von Bedeutung, da den Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht die Befugnis zur Erhebung von Kopfgeld usw. bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unbeschränkt zustand und noch zusteht.

Das Kirchgeld erlangt durch die neuen Gesetze die Rechtsnatur der Kirchensteuer und wird demgemäß betreibbar. Ein freiwilliges Kirchgeld wird nicht mehr zugelassen. Das Kirchgeld ist nunmehr in die Umlagebeschlüsse mit aufzunehmen und bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Wird ein gestaffeltes Kirchgeld erhoben, so darf der Höchstsatz des Kirchgeldes 10 *R.M.* nicht übersteigen. In den öffentlichen Bekanntmachungen und in den Benachrichtigungen der einzelnen Kirchgeldpflichtigen ist auf die Möglichkeit der Zwangsbeitreibung hinzuweisen. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich in seinem Erlaß vom 24. April 1929 — S. 2270 — 1150 — damit einverstanden erklärt, daß auf Antrag die Finanzämter bei der Verwaltung einschließlich Erhebung des Kirchgeldes 1929 bei den Steuerpflichtigen mitwirken, die bereits auf Grund anderer Steuermaßstäbe, z. B. der veranlagten Einkommensteuer oder der Lohnsteuer unter Mitwirkung der Finanzämter zur Kirchensteuer herangezogen werden. In diesen Fällen wird das Kirchgeld durch die Finanzämter auch zwangsweise beigetrieben. Sonst findet das Zwangsverfahren nach § 20 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (G.S. S. 281) bzw. Art. II, § 2 der Gesetze vom 14. Juli 1905 (G.S. S. 277) und vom 22. März 1906 (G.S. S. 41, 46) statt.

Im übrigen verbleibt es wegen des Kirchgeldes bei den bisherigen Richtlinien (vergl. Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1928, S. 116).

4. Aufhebung der Steuerprivilegien.

Diese Bestimmungen kommen in gleicher Weise für das ältere wie für das neuere Steuerrecht in Frage.

Die bisher noch bestehende Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten und Lehrer ist mit Wirkung vom 1. April 1929 aufgehoben worden. Die Befreiung der vor diesem Zeitpunkte im wohlervorbenen Besitz der Steuerfreiheit befindlichen Personen bleibt jedoch bestehen gemäß den Bestimmungen des Art. 129 Abs. 1 und 4 der Reichsverfassung, nach welchen die Unverletzlichkeit der wohlervorbenen Rechte der Beamten gewährleistet ist.

5. Über die Abänderung der Tariffätze des § 53 des Reichseinkommensteuergesetzes können zurzeit Richtlinien noch nicht erteilt werden.

Die Kirchenregierung.

In Vertretung:

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. K. R. 412.

Personalien.

Präsentiert: Für die Pfarrstelle in Friedrichstadt:

1. Pastor Muus-Lating,
2. „ Heß-Bodenau,
3. „ Hagge-Dreisdorf.

Ernannt: Am 17. Juni 1929 Pastor Adamsen, bisher Pastor der II. Pfarrstelle in Plön-Altstadt, zum Pastor der I. Pfarrstelle in Plön-Altstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1929.

Bestätigt: Am 21. Juni 1929 der Hilfsgeistliche Pastor Jürgensen als Pastor in Nordhachstedt;

„ 28. Juni 1929 Pastor Münchmeyer, bisher in Aventoft, als Pastor in Schenefeld.

Eingeführt: Am 9. Juni 1929 Pastor Thiele als Pastor auf Oland und Gröde;

„ 16. „ „ „ Lemke, bisher in Gr.-Tegeleben, als Pastor in Esingen.

Dem Lehrvikar Horst Scheunemann-Brekum sind am 15. Juni 1929 von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel, Würde und Rechte eines Lizentiaten verliehen.